

Übersicht Gefahrensymbole

Quelle: www.cheminfo.ch

	VORSICHT GEFÄHRLICH Kann die Haut irritieren, Allergien oder Ekzeme auslösen. Schädlichkeit verursachen. Kann nach einmaligem Kontakt Vergiftungen auslösen. Kann die Ozonschicht schädigen.
	HOCHENTZÜNDLICH Kann sich durch den Kontakt mit Flammen und Funken, durch Schläge, Reibung, Erhitzung, Luft- oder Wasserkontakt entzünden. Kann sich bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung selber entzünden.
	BRANDFÖRDERND Kann Brände verursachen oder beschleunigen. Setzt beim Brand Sauerstoff frei, lässt sich daher nur mit speziellen Mitteln löschen. Ein Erstickern der Flammen ist unmöglich.
	EXPLOSIV Kann explodieren durch Kontakt mit Flammen oder Funken, nach Schlägen, Reibung oder Erhitzung. Kann bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung zu Explosionen führen.
	GAS UNTER DRUCK Enthält komprimierte, verflüssigte oder gelöste Gase. Gerüche oder unsichtbare Gase können unmerklich entweichen. Behälter mit komprimierten Gasen können durch Hitze oder Verformung bersten.
	GEWÄSSERGEFÄHRDEND Kann Wasserorganismen wie Fische, Wasserinsekten und Wasserpflanzen in geringen Konzentrationen akut oder durch Langzeitwirkung schädigen.
	ÄTZEND Kann schwere Hautverätzungen und Augenschäden verursachen. Kann bestimmte Materialien auflösen (z.B. Textilien). Ist schädlich für Tiere, Pflanzen und organisches Material aller Art.
	GESUNDHEITSSCHÄDIGEND Kann bestimmte Organe schädigen. Kann zu sofortiger und langfristiger massiver Beeinträchtigung der Gesundheit führen, Krebs erzeugen, das Erbgut, die Fruchtbarkeit oder die Entwicklung schädigen. Kann bei Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
	HOCHGIFTIG Kann schon in kleinen Mengen zu schweren Vergiftungen und zum Tod führen.

Immer Gefahren- und Sicherheitshinweise auf der Produktetikette beachten!

 CHEMINFO.ch

Eine Kampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag.

Symboles de danger

Source: www.infchim.ch

	ATTENTION DANGEREUX Peut causer des irritations cutanées, des allergies, des eczèmes ou une somnolence. Intoxication possible dès le premier contact avec le produit. Peut endommager la couche d'ozone.
	EXTRÊMEMENT INFLAMMABLE Peut prendre feu au contact d'une flamme ou d'une étincelle, en cas de choc ou de frottements, sous l'effet de la chaleur, au contact de l'air ou de l'eau. Susceptible de s'enflammer spontanément s'il n'est pas stocké correctement.
	COMBURANT Peut provoquer un incendie ou attiser un feu. Libre de l'oxygène lorsqu'il brûle, requiert donc un moyen d'extinction du feu adapté. Il est impossible d'étouffer le feu.
	EXPLOSIF Peut exploser au contact d'une flamme ou d'une étincelle, en cas de choc ou de frottements, ou sous l'effet de la chaleur. Susceptible d'exploser spontanément s'il n'est pas stocké correctement.
	GAZ SOUS PRESSION Contient des gaz comprimés, liquéfiés ou dissous. Les gaz inodores ou invisibles peuvent se disperser sans que personne ne s'en aperçoive. Les récipients contenant des gaz comprimés peuvent exploser sous l'effet de la chaleur ou s'ils sont déformés.
	DANGEREUX POUR LE MILIEU AQUATIQUE Peut nuire, en faibles quantités déjà, aux organismes aquatiques (poissons, insectes et plantes), immédiatement ou à long terme.
	CORROSIF Peut provoquer de graves brûlures en cas de contact avec la peau ou les yeux. Susceptible d'endommager certains matériaux (p.ex. textiles). Nocif pour les animaux, les plantes et les matériaux organiques de toute sorte.
	DANGEREUX POUR LA SANTÉ Peut endommager certains organes. Susceptible de porter gravement atteinte à la santé, immédiatement ou à long terme, de provoquer un cancer, d'endommager le patrimoine génétique ou d'affecter la fertilité ou le développement. Peut être mortel en cas de pénétration dans les voies respiratoires.
	TRÈS TOXIQUE Même en petites quantités, peut provoquer de graves intoxications ou entraîner la mort.

Toujours respecter les mentions de danger et les conseils de prudence figurant sur l'étiquette.

 INFOCHIM.ch

Une campagne pour l'utilisation en toute sécurité des produits chimiques au quotidien.

- ✘ Abnahme der Maschinen
- ✘ Für mehr Sicherheit im Umgang mit chemischen Produkten
- ✘ Pour plus de sécurité avec les produits chimiques
- ✘ Umfassende Notfallprävention
- ✘ Avant-première Sécurité 2012 à Lausanne
- ✘ Pick n'Go Coop: Verteilzentrum mit ergonomisch verbesserten Arbeitsabläufen
- ✘ Pick n'Go Coop, Aclens: Centre de distribution avec place de travail plus ergonomiques

Für mehr Sicherheit im Umgang mit chemischen Produkten

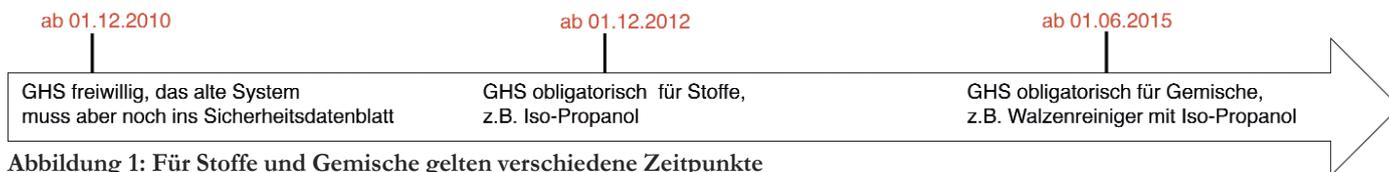


Abbildung 1: Für Stoffe und Gemische gelten verschiedene Zeitpunkte

Für die Gefahrenkennzeichnung von chemischen Produkten hat die UNO ein weltweites System mit gleichen Symbolen und auf einer gemeinsamen Einstufungsbasis vorgeschlagen. Dieses GHS (Globally Harmonized System) dient der Beurteilung von Gefahren und Risiken derjenigen Chemikalien, die Mensch oder Umwelt gefährden können und hat zum Ziel, die Gefahrenkommunikation weltweit zu vereinheitlichen. Das GHS ist modular aufgebaut. Wenn ein Staat das GHS übernimmt, müssen die Module unverändert übernommen werden. Allerdings ist erlaubt, einzelne Module wegzulassen. Das bedeutet, dass gleiche Symbole und Gefahrensätze überall auf der Welt die gleiche Bedeutung haben.

GHS in der Schweiz ab Dezember 2012 Vorschrift

In der EU wurde GHS mit der Verordnung (EG 1272/2008, oft als CLP-Verordnung bezeichnet) umgesetzt. Darin wird die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien geregelt. Die Schweizer Chemikalienverordnung (ChemV) sieht eine stufenweise Übernahme dieser GHS-Regeln vor: für chemische Stoffe sind sie ab 1.12.2012 und für Gemische ab 1.6.2015 obligatorisch; in der Übergangszeit ist GHS fakultativ. Bis Ablauf der Übergangsfrist muss aber die Einstufung nach dem alten System in den Sicherheitsblättern angegeben werden, damit die Nutzer der Produkte, die noch nicht umgestellt haben, ihre Schutzmassnahmen korrekt festlegen können.

Hauptelemente des GHS

Es gibt neun GHS Symbole: drei davon sind grundlegend neu (Vorsicht Gefährlich, Gesundheitsschädigend und Gas unter Druck). Eines der alten Symbole, das Andreaskreuz, gibt es nicht mehr. Die Definitionsregeln der GHS Symbole können nicht einfach 1:1 von den alten übernommen werden, aber die Hauptaussage bleibt für die Mehrheit der Symbole gleich.

H- und P-Sätze lösen die R- und S-Sätze ab, Achtung, nicht nur die Buchstaben ändern. Die neuen H-Sätze (H für engl. «hazard») sind Gefahrenhinweise und entsprechen sinngemäss den alten Risikohinweisen (R-Sätze), sie beschreiben die potenziellen Gefahren des Stoffes. Die neuen P-Sätze (P für engl. «precau-



Abbildung 2: Die Symbole haben einen offiziellen GHS Namen (der auch in der CLP Verordnung verwendet wird). Zum besseren Verständnis wurde für die Kampagne je eine Umschreibung formuliert (fett)

tion») sind die Sicherheitshinweise und entsprechen sinngemäss den alten Sicherheitssätzen (S-Sätze für «Sicherheit»). Diese H- und P-Sätze figurieren auf der Etikette und als H- und P-Codes im Sicherheitsdatenblatt. Die neuen H- und P-Sätze entsprechen nur teilweise den alten R- und S-Sätzen.

GHS-Partnerkampagne

Am 3. September startete die nationale Partnerkampagne zur Einführung der neuen GHS-Gefahrensymbole in der Schweiz. Sie dauert bis 2015. Bereits sind nämlich Produkte auf dem Schweizer Markt, die nach GHS gekennzeichnet wurden. Getragen wird sie vom Bundesamt für Gesundheit BAG, der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, dem Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW und dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV. Durchgeführt wird sie von diesen Trägern sowie von weiteren privaten Partnern.

Die Kampagne richtet sich primär an die Gesamtbevölkerung. Neben einer allgemeinen Information für jedermann stellt die Kampagne für verschiedene Zielgruppen Kommunikationsmaterialien zur Verfügung, welches unter Respektierung des flexiblen Corporate-Designs in den eigenen Kommunikationskanälen übernommen werden kann: Webseiten, Social-Media-Seiten, Newsletter, Mitarbeiter-/Kundenmagazinen usw.

Zur Verfügung stehende Elemente der GHS-Partnerkampagne

Nachfolgende Materialien können von der Kampagnenseite www.cheminfo.ch elektronisch heruntergeladen werden. Einige davon können auch unter www.bundespublikationen.admin.ch auf Papier bestellt werden.

- Kurzfilme und PowerPoint Mustervorträge helfen bei der GHS Einführung im eigenen Betrieb
- Mobile Apps informieren rasch und ortsungebunden zu GHS
- Plakate helfen beim Übermitteln der wichtigsten GHS Information

- Sticker geben Übersicht über die neuen GHS Symbole und erklären diese
- Flyer und Broschüren informieren einfach, anschaulich und zielgruppengerecht über GHS

GHS-Informationen für die Unternehmen

Alle diese Materialien, aber insbesondere die Mustervorträge, sollen Sicherheitsbeauftragte und ihre Vorgesetzten in Anwenderfirmen ansprechen und bei ihrer Kommunikationsaufgabe unterstützen, denn die effiziente und nachhaltige Einführung von GHS in einem Unternehmen braucht einiges an Organisation und Kommunikation. Die Verantwortlichen sollten daher den Handlungsbedarf für betriebsinterne Schulungen der Mitarbeiter zum Thema GHS abklären.

Produkte korrekt einstufen und kennzeichnen: Die Hersteller und Inverkehrbringer von chemischen Stoffen müssen ihre Produkte im Rahmen der Selbstkontrolle korrekt einstufen und kennzeichnen. Die neuen Einstufungskriterien führen meist zu gleicher, in verschiedenen Fällen aber zu strengerer Kennzeichnung der Produkte trotz gleichbleibenden Eigenschaften einer Chemikalie. Die Selbstkontrolle ist zentrales Element des Chemikalienrechts (ChemG, Art. 5, SR 813.1 und USG, Art. 26, SR 814.01).

Die Selbstkontrolle im Bereich Chemikalien beinhaltet unter anderem die

- Einstufung der Chemikalien (Auswahl zutreffender Gefahrenmerkmale gemäss vorgegebenen Kriterien),
- Etikettierung (mit den neuen Symbolen sowie den neuen H/P-Sätzen, die einem Anwender eine erste Orientierung über die Gefahren des Produktes ermöglichen),
- Erstellung des Sicherheitsdatenblattes (ergänzende, viel detailliertere Hinweise zu Gefahren und Schutzmassnahmen),
- Die Anforderungen an die Selbstkontrolle sind in der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) genauer beschrieben.

Produkte korrekt anwenden: Unabhängig von GHS ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass mit Chemikalien korrekt umgegangen wird und er damit seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer nach Art. 6 ArG (Arbeitsgesetz) und Art. 82 UVG (Unfallversicherungsgesetz) beschrieben. Um diese Verantwortung wahrzunehmen, muss der Arbeitgeber unter anderem dafür sorgen, dass derjenige, der mit den Chemikalien umgeht, korrekte Arbeitsanweisungen für den Umgang, die Lagerung und Entsorgung von Chemikalien erhält. Der Kommunikation kommt insbesondere bei Chemikalien ein grosser Stellenwert zu: die Etikette auf einem Produkt soll über die Gefahren des Produktes orientieren und erste Anweisungen geben, wie mit dem Produkt umgegangen werden soll. Solche Hinweise auf Etiketten ersetzen dabei aber keine betrieblichen Arbeitsanweisungen. Diese müssen aufgrund von Erfahrungen im Betrieb, sowie aufgrund von Hinweisen im Sicherheitsdatenblatt ganz spezifisch für jedes Produkt erstellt werden.

GHS wird in der Anwenderfirma umgesetzt

- Anwenderbetriebe klären ab, welche Chemikalien sie anwenden und überprüfen diese auf Änderungen
- Spezifische Arbeitsanweisungen werden erstellt, kommuniziert und kontrolliert. Basis dieser Anweisungen sind Sicherheitsdatenblätter, aber auch eigene Erfahrungen und Kenntnisse.
- Die Umstellung auf GHS ist eine gute Gelegenheit, Arbeitsanweisungen auf Aktualität zu prüfen. Produkte mit GHS-Symbol müssen auch ein GHS Sicherheitsdatenblatt haben.
- Eine Schulung der Mitarbeiter im Lesen und Verstehen von GHS-Etiketten kann nötig sein.
- Weitere Tipps zur Einführung von GHS im Unternehmen finden sich in den Schulungsunterlagen

Produkte korrekt verkaufen: Betriebe, welche Chemikalien verkaufen, haben gegenüber den Käufern bei Chemikalien mit bestimmten Gefährdungseigenschaf-



Abbildung 3: Verschiedene Zielgruppen sollen mit den Elementen der Partnerkampagne angesprochen werden. Die Materialien können heruntergeladen und/oder auf Papier bestellt werden: www.cheminfo.ch

ten eine Beratungspflicht hinsichtlich Gesundheits- und Umweltschutz und müssen entsprechend über Fachkenntnisse verfügen. Details dazu sind in der ChemV (SR 813.11) und der Verordnung über die Sachkenntnis (SR 813.131.21) geregelt. Das Verkaufspersonal ist über die neuen Vorschriften ebenfalls zu schulen.